

# Tipps und Tricks: Das Fusionsgesetz



(Fusionen / Spaltungen / Umwandlungen /  
Vermögensübertragungen)

Das Bundesgesetz regelt Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Unternehmungen. Nachstehend ein Überblick über die Bestimmungen.

## 1. Begriffserklärungen

**Personengesellschaften:** Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

**Kapitalgesellschaften oder juristische Personen:** Aktiengesellschaft, GmbH

**Gesellschaften:** Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften.

### KMU:

- Gesellschaften, die keine Anleiheobligationen ausstehend haben.
- Gesellschaften, deren Anteile nicht an der Börse kotiert sind.
- Gesellschaften, bei denen zwei der folgenden drei Kennziffern in zwei der Umstrukturierung vorangegangenen Geschäftsjahren nicht überschritten werden:
  - Bilanzsumme von CHF 20 Mio.
  - Umsatzerlös von CHF 40 Mio.
  - 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

## 2. Fusionen

### Was wird unter einer Fusion verstanden?

Eine Fusion ist die Übernahme einer Gesellschaft durch eine andere oder der Zusammenschluss von Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft.

Die Fusion von Einzelfirmen ist demzufolge nicht möglich.

### Wie entsteht eine Fusion?

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften erstellt einen Fusionsvertrag. Dieser muss von den GesellschafterInnen genehmigt werden (Fusionsabschluss). Zudem muss ein Bericht über die Fusion erstellt werden.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

Der Fusionsvertrag und der Bericht müssen von einem/einer besonders befähigten RevisorIn geprüft werden.

Der Fusionsbeschluss muss öffentlich beurkundet und anschliessend dem Handelsregister angemeldet werden.

**Wann ist eine erleichterte Fusion bei Kapitalgesellschaften möglich?**

Wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft mind. 90 Prozent der Anteile der zu übernehmenden Gesellschaft besitzt oder eine Unternehmung bzw. eine natürliche Person alle Anteile der an der Fusion beteiligten Gesellschaften besitzt, ist eine erleichterte Fusion möglich.

**Welche Erleichterungen gelten dann?**

Der Fusionsvertrag kann in gekürzter Form abgefasst werden. Es muss kein Fusionsbericht erstellt werden und der Fusionsvertrag muss nicht geprüft werden. Ein Beschluss durch die Generalversammlung ist nicht notwendig.

### 3. Spaltung

**Was wird unter einer Spaltung verstanden?**

Um eine Spaltung handelt es sich, wenn eine Gesellschaft das ganze Vermögen aufteilt und auf andere Gesellschaften überträgt.

Weiter liegt eine Spaltung vor, wenn ein Teil des Vermögens auf eine andere Gesellschaft übertragen wird und dafür Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte geleistet werden.

**Wie wird eine Spaltung abgewickelt?**

Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane schliessen einen Spaltungsvertrag ab. Allenfalls ist ein Spaltungsplan zu erstellen. Die Verträge müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

Zudem muss ein Spaltungsbericht verfasst werden, der zusammen mit dem Spaltungsvertrag bzw. -plan von einem/einer besonders befähigten RevisorIn geprüft werden muss.

Der Spaltungsbeschluss muss öffentlich beurkundet und dem Handelsregister angemeldet werden.

### 4. Umwandlung

**Was wird unter einer Umwandlung verstanden?**

Eine Umwandlung ist eine Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft in eine andere.

### Zulässige Umwandlungen:

Kapitalgesellschaft	↔	Kapitalgesellschaft
Kapitalgesellschaft	↔	Genossenschaft
Kollektivgesellschaft	↔	Kommanditgesellschaft
Genossenschaft	↔	Verein (mit HR-Eintrag)
Kollektivgesellschaft	→	Kapitalgesellschaft
Kollektivgesellschaft	→	Genossenschaft
Kommanditgesellschaft	→	Kapitalgesellschaft
Kommanditgesellschaft	→	Genossenschaft
Verein (mit HR-Eintrag)	→	Kapitalgesellschaft

### Welche Umwandlungen sind nicht möglich?

Die Umwandlung einer überschuldeten oder einen Kapitalverlust aufweisenden Gesellschaft ist nicht möglich.

### Wie wird eine Umwandlung abgewickelt?

Das oberste Führungs- und Verwaltungsorgan erstellt einen Umwandlungsplan. Dieser muss von der Generalversammlung bzw. von den GesellschafterInnen genehmigt werden.

Zudem muss ein Umwandlungsbericht verfasst werden, der zusammen mit dem Umwandlungsplan durch einen/eine besonders befähigten RevisorIn geprüft werden muss.

Der Umwandlungsbeschluss muss öffentlich beurkundet und dem Handelsregister angemeldet werden.

## 5. Vermögensübertragung

### Worum handelt es sich bei der Vermögensübertragung?

Bei einer Vermögensübertragung können Aktiven und Passiven auf andere Unternehmungen oder Privatpersonen übertragen werden.

### Ist eine Gegenleistung notwendig für die übertragenen Werte?

Nein. Wenn allerdings die Gegenleistung aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten besteht, liegt keine Vermögensübertragung sondern eine Spaltung vor.

### Wie hat die Übertragung zu erfolgen?

Die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane müssen einen schriftlichen Übertragungsvertrag abschliessen. Anschliessend wird die Vermögensübertragung dem Handelsregister zur Eintragung angemeldet.

### Welche Werte können übertragen werden?

Jegliche übertragbare Aktiven und Passiven, auch Know-How oder Rechte. Die Aktiven müssen die Passiven übersteigen.

Werden Grundstücke übertragen, müssen die entsprechenden Teile des Vertrages öffentlich beurkundet werden.

---

**Welche rechtlichen Vorkehren sind zu treffen, wenn die Übertragung ohne Gegenleistung oder zu einer unter dem Wert liegenden Gegenleistung erfolgt?**

In diesem Fall muss ein Schuldenruf durchgeführt werden.

## **6. Grundsätzliches zu den steuerlichen Auswirkungen**

Die im Fusionsgesetz vorgesehenen Transaktionsformen sollen grundsätzlich steuerneutral vollzogen werden können.

### **Wann erfolgen Umstrukturierungen steuerneutral?**

Die Steuerpflicht muss nach der Umstrukturierung in der Schweiz fortbestehen. Die Einkommens- bzw. Gewinnsteuerwerte dürfen nicht verändert werden. Stille Reserven müssen übertragen werden.

### **Gibt es Sperrfristen?**

In gewissen Fällen müssen Sperrfristen eingehalten werden.

Bei Vermögensübertragungen lohnt es sich zu prüfen, ob diese nicht besser in Form der Spaltung durchgeführt werden sollten, da dann keine Sperrfristen zu beachten sind.

### **Welche Vorgänge sind nicht steuerneutral?**

Veräusserungen, Ausschüttungen, Liquidationen, Privatentnahmen.

### **Was geschieht mit den Verlustvorträgen bei den Steuern?**

Bei Umwandlungen von juristischen Personen können Verlustvorträge auf das neue Steuersubjekt übertragen werden.

### **Grundstückgewinnsteuern**

Eine Umstrukturierung kann auch mit Bezug auf Grundstücke steuerneutral abgewickelt werden.

### **Handänderungssteuer**

Die Kantone sollen bei Umstrukturierungen keine Handänderungssteuern mehr erheben dürfen.

### **Gibt es weitere Steuern, die fällig werden?**

Unter Umständen werden Emissionsabgaben, Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuern bzw. Umsatzabgaben fällig.

Die Anforderungen für die Steuerneutralität sind im Einzelfall genau abzuklären.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

### **Welche Erleichterungen gelten für KMUs?**

Wenn alle Gesellschafter einstimmig zustimmen, können KMUs auf das Erstellen der Berichte und auf die Prüfung durch eine besonders befähigte Revisorin verzichten.

### **Welche Schutzbestimmungen sind vorhanden?**

Es gibt Bestimmungen über den Schutz der Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer.

**Welche Vorschriften müssen eingehalten werden, wenn aus einer Umstrukturierung eine neue Gesellschaft hervorgeht?**

Es müssen die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften eingehalten werden. Dies betrifft z.B. die Regeln zur Namensgebung, zum Gesellschaftszweck und Organisation. Die Vorschriften über die Gründeranzahl und Sacheinlagen sind nicht zu beachten.

**Wann muss eine Zwischenbilanz erstellt werden?**

Wenn der Abschlusstermin auf den 31.12. fällt und Sie die Umstrukturierung mehr als sechs Monate später vornehmen wollen, müssen Sie eine Zwischenbilanz erstellen.

---

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.  
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

---